



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/50 /	öffentlich	Vorlage 2004/128	Datum 17.11.2004
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Sport- und Sozialausschuss	30.11.2004				

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, bekannt als Hartz IV-Gesetz, sieht zum 01.01.2005 die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II (SGB II)) vor. Das Gesetz wurde insbesondere ergänzt um die Bestimmungen zur optionalen Trägerschaft von Kommunen, zur finanziellen Entlastung der Kommunen um den Betrag von 2,5 Milliarden Euro und die Übergangsregelungen zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch das Optionsgesetz vom 30.07.2004.

Ziel des Gesetzes ist eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit (Fördern) und die Stärkung der Eigenverantwortung (Fordern).

Die Aufgaben nach diesem Gesetz sollen wahrgenommen werden von

- der Bundesagentur für Arbeit und
- den kreisfreien Städten und Kreisen.

An Stelle der Bundesagentur für Arbeit können kommunale Träger zugelassen werden.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden können zur Durchführung der Aufgaben herangezogen werden (Delegation).

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben können die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften errichten.

Ein Gelingen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird nur durch ein gleichberechtigtes und abgestimmtes Zusammenwirken zwischen dem Kreis Warendorf, der Agentur für Arbeit und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erreichen sein. Die Kapazitäten und Kompetenzen aller Beteiligten sollen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse gebündelt und Doppelstrukturen im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Ressourcen vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wollen alle im Kreis Warendorf Beteiligten in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

Nachfolgend werden die rechtlichen und organisatorischen Auswirkungen einer Arbeitsgemeinschaft für die Gemeinde Ostbevern dargestellt.

Rechtlicher Rahmen

Träger der Grundsicherung sind im Kreis Warendorf die Agentur für Arbeit in Ahlen und der Kreis Warendorf. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in diese Aufgabe eingebunden, ohne selbst Träger zu sein. Das wird besonders deutlich in dem Vertrag zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft, der nur von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf geschlossen und unterzeichnet wird. In Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Trägerversammlung mit zwei Vertretern vertreten sind und so Einfluss auf die Lenkung der Arbeitsgemeinschaft nehmen können.

Die Arbeitsgemeinschaft wird ihre Arbeit am 01.05.2005 aufnehmen. Für die bis zu diesem Zeitpunkt wahrzunehmenden Aufgaben sind Übergangsregelungen zu treffen. Diese sehen im Kreis Warendorf wie folgt aus:

Den Erstbescheid für die am 01.01.2005 fällige Leistung erstellt

- das Sozialamt für die Leistungsempfänger, die in der Zeit vom 01.10. – 31.12.2004 Sozialhilfe erhalten haben,
- die Agentur für Arbeit für die Leistungsempfänger, die in der Zeit vom 01.10. – 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben.

Leistungsbearbeitung in der Zeit vom 01.01. – 30.04.2005

- Für Weiterbewilligungen und Änderungen der Träger, der den Erstbescheid erlassen hat.
- Für Neuanträge die Agentur für Arbeit
- Die Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum erfolgt durch das örtliche Sozialamt

Leistungsbearbeitung ab 01.05.2005

- Für alle Fälle die in der Gemeinde Ostbevern eingerichtete Anlaufstelle der Arbeitsgemeinschaft.

Damit die Erstbescheide für die bisherigen Sozialhilfeempfänger von der Gemeinde Ostbevern erlassen werden können, wurde zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern eine Vereinbarung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geschlossen. Der Bürgermeister wurde zum Abschluss dieser Vereinbarung durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern am 15.07.2004 ermächtigt.

Für die Aufgabenwahrnehmung in der Übergangszeit vom 01.01. – 30.04.2005 wird der Kreis Warendorf zum einen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit in Ahlen schließen und zum anderen eine Delegationssatzung erlassen, mit der die Aufgabe des kommunalen Trägers (Kreis) an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen wird.

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ab 01.05.2005 wird der Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit in Ahlen und dem Kreis Warendorf sowie die Delegationssatzung des Kreises Warendorf, mit der die Aufgabe des Kreises an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen wird.

Organisatorische Auswirkungen

Aus der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ergeben sich erhebliche organisatorische und personelle Auswirkungen für die Gemeinde Ostbevern.

Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag sieht die Einrichtung einer Anlaufstelle in der Gemeinde Ostbevern vor, in der die Aufgaben des Fallmanagements und der Leistungssachbearbeitung wahrgenommen werden. Alle anderen Aufgaben werden zentral von der Arbeitsgemeinschaft an den bisherigen Standorten der Agentur und im Kreishaus wahrgenommen.

Ausgehend von den im Vertrag der Arbeitsgemeinschaft festgelegten Personalschlüsseln ergibt sich folgender Personalbedarf:

	<u>Personalschlüssel</u>	<u>Personalbedarf</u>
Leistungssachbearbeitung	1 : 140 Fälle	rd. 1,0 Stelle
Kosten der Unterkunft	1 : 300 Fälle	rd. 0,5 Stelle
Fallmanagement	1 : 75 Fälle	rd. 0,5 Stelle

Ausgehend von z. Z. voraussichtlich 122 Fällen (Bedarfsgemeinschaften oder Einzelpersonen) ergibt sich für die Gemeinde Ostbevern ein Personalbedarf von rd. 2,0 Stellen.

Die Gemeinde Ostbevern kann 1,5 Stellen mit eigenem Personal besetzen und zwar für die Leistungssachbearbeitung und die Bearbeitung der Kosten der Unterkunft. Unklar ist noch die Besetzung der 0,5 Stelle des Fallmanagements. Da eigenes Personal nicht zur Verfügung steht, wird - wenn Kooperationsgespräche mit anderen Kommunen nicht zum Ziel führen - diese Stelle durch die Agentur für Arbeit besetzt.

Die Personalkosten für die Bearbeitung der Unterkunftskosten sind, da es sich um eine kommunale Aufgabe handelt, von der Gemeinde Ostbevern zu tragen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Leistungssachbearbeitung (ohne Unterkunftskosten) wird die Gemeinde Ostbevern eine Personal- und Sachkostenerstattung erhalten. Der Erstattungsbetrag ist im Arbeitsgemeinschaftsvertrag geregelt. Danach erfolgt pro Mitarbeiter eine Erstattung der Personalkosten in Höhe von 60.000 € und der Sachkosten in Höhe von 7.400 €.

Die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach dem SGB II erfordert neben zusätzlichem Personalbedarf auch ein Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten.

In der Sitzung werden weitere Ausführungen gegeben.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
